



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2022 Nr. 26](#)
Veröffentlichungsdatum: 01.04.2022
Seite: 571



Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an die Betroffenen des sogenannten Bottroper Apothe- kerskandals

21210

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an die Betroffenen des sogenannten Bottroper Apothekerskandals

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 1. April 2022

1 Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Billigkeitsleistungen an die Betroffenen des sogenannten Bottroper Apothekerskandals nach Maßgabe dieser Richtlinie und § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 ([GV. NRW. S. 158](#)) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften

zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV zur LHO genannt).

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Billigkeitsleistungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Finanziert werden freiwillige Leistungen an die Betroffenen des sogenannten Bottroper Apothekerskandals.

3

Leistungsempfangende der Billigkeitsleistungen

Leistungsempfangende sind

a) Personen, die nach dem Strafrechtsurteil des Landgerichts Essen (56 Kls 11/17) Betroffene der vorsätzlichen Verstöße des Apothekers P. S. gegen das Arzneimittelgesetz durch das Herstellen und Inverkehrbringen von unterdosierten oder kontaminierten Krebsmedikamenten im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 28. November 2016 (sogenannter Bottroper Apothekerskandal) waren, oder

b) Hinterbliebene der Betroffenen zu a), die nach der gesetzlichen Erbfolge Erben erster Ordnung (Kinder) oder Erben zweiter Ordnung (Eltern oder Geschwister) sind oder Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft waren.

4

Leistungsvoraussetzungen der Billigkeitsleistungen

Der Nachweis der Empfangsberechtigung zu Nummer 3 b) kann durch Personenstandsurkunden geführt werden.

Mit dem Antrag haben die Hinterbliebenen zu versichern, dass die Beantragung der Billigkeitsleistung im Einvernehmen mit etwaigen weiteren Empfangsberechtigten nach Nummer 3 b) erfolgt oder solche nicht vorhanden sind. Die Unrichtigkeit dieser Versicherung kann Rückzahlungsansprüche zur Folge haben.

5

Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen

5.1

Finanzierungsart:

Pauschalierter Festbetrag

5.2

a) Höhe der Billigkeitsleistungen: Die Leistung für die unter Nummer 3 a) genannten Anspruchsberechtigten beträgt einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht pauschal 5 000 Euro.

b) Die Leistung für die unter Nummer 3 b) bezeichneten Anspruchsberechtigten beträgt einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht pauschal 5 000 Euro. Im Falle von Erbengemeinschaften müssen die Miterben einen der Erben oder ein Gemeinschaftskonto bestimmen, an den beziehungsweise auf das die Zahlung erfolgen soll. Die interne Aufteilung obliegt der alleinigen Verantwortung der Erbengemeinschaft.

6

Bewilligungs- und Nachweisverfahren

6.1

Bewilligungsbehörde ist das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

6.2

Billigkeitsleistungen werden nur auf Antrag (Anlage 1) gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2022 per Post oder per E-Mail an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf oder das E-Mail-Postfach Bot-Apo@mags.nrw.de zu richten.

6.3

Der Antragstellende hat der Bewilligungsbehörde geeignete und für die Prüfung der Voraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann nähere Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen stellen.

7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft und am 31. März 2023 außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 2022

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

- [MBI. NRW. 2022 S. 571](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage 1)

[URL zur Anlage \[Anlage 1\]](#)